

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

Zahl: LAD-973/12-1988

Eisenstadt, am 18. 5. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Besteuerung des Ein-  
kommens von Körperschaften  
Körperschaftssteuergesetz 1988  
- KStG 1988)

Telefon (02682)-600  
Klappe 285 Durchwahl

Bezug: GZ 13.5002/1-IV/13/88/3

Retrifft	GESETZENTWURF
Z:	3P - G.E. 088
Datum:	24. MAI 1988
Verteilt:	27.5.1988 Pöschner

An das  
Bundesministerium für Finanzen

*H. Pöschner*

Himmelfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3 sind nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögenssteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, während die Abzugsfähigkeit für andere Steuerpflichtige (wie Landes-Hypothekenbanken) nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals zulässig sein soll.

Diese Differenzierung ist nach ho. Ansicht abzulehnen, wofür mehrere Gründe angeführt werden können:

Der Abzug der Vermögenssteuer als Sonderausgabe wird in den erläuternden Bemerkungen verfassungsrechtlich mit dem Vorhandensein von zwei Vermögenssteuerebenen begründet. Durch diese Maßnahme des Gesetzgebers soll die Doppelbelastung des Unternehmens und ihrer Gesellschafter bzw. Genossenschafter (Partizipanten) gemildert werden.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß auch bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von keiner Mehrfachbesteuerung gesprochen werden kann. Die Vermögenssteuerpflicht trifft vielmehr auch bei diesen juristischen Personen unterschiedliche Rechtssubjekte. Aus der Besteuerung des Vermögens der Gesellschafter bzw. Genossenschafter ist daher eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer der Gesellschaft bzw. Genossenschaft ebensowenig ableitbar wie aus der Besteuerung des Vermögens der Partizipanten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Besteuerung des Vermögens beim Gesellschafter nur in sehr eingeschränktem Umfang eintritt. So scheidet eine Anteilsbesteuerung bei diversen juristischen Personen durch § 63 Z. 1 BEWG (neue Fassung) aus, weiters entfällt sie bei allen durch das VStG nicht erfaßten Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften) und Personen (z.B. Ausländer) bzw. durch Befreiungen nach § 3 VStG. Hinsichtlich der noch verbleibenden VSt-Steuerpflichtigen kommt es zufolge der Freibeträge de facto nur in wenigen Fällen zu einer Steuervorschreibung. Die Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen unter Berücksichtigung der erheblichen Aufsplitterung in Kleinstanteile nur zu einem sehr geringen Ausmaß der Vermögensbesteuerung bei den Anteilseignern. Die Doppelbesteuerungstheorie stellt sich daher weitgehend als reine Fiktion dar.

Bei den betroffenen Banken hingegen würde eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durchschlagen und zu einer spürbaren Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil jener Institute führen, die nicht oder nur zum Teil in den Genuß des Absatzprivilegs kommen können. Für gleiche Wettbewerbsbedingungen ist immer nur die Steuerbelastung des Unternehmens selbst entscheidend, nicht aber die Steuerpflicht des Gesellschafters. Landes-Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegen-

seitigkeit müßten erhebliche Ertragseinbußen hinnehmen, was sich primär negativ auf den Aufbau des durch das KWG verpflichtend vorgeschriebenen Haftkapitals auswirken müßte. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt werden und würde daher vermutlich auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Dazu kommt noch, daß bei jenen Körperschaften, die im Wege der Außenfinanzierung nur Partizipationskapital hereinnehmen können, der Nennbetrag des Partizipationskapitals dem gesamten Eigenkapital gegenübergestellt wird, was rechtlich bedenklich ist. Infolge der Substanzbeteiligung steht den Partizipanten ebenso wie den Aktionären bzw. Genossenschaftlern ein bestimmter Anteil am Körperschaftsvermögen zu.

Darüber hinaus dürfte die vorgesehene Aufteilungsmethode im Falle der Ausgabe von Partizipationskapital nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18. 5. 1988

Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.